Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. Januar 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (SR 513.1) ein.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden sind.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST.GALLEN REGIERUNG

Beilage:
Anhang

Kopie an:
Armeestab, Recht Verteidigung, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [SR 510.10; abgekürzt MG])
Die Kantonspolizei ist nicht nur auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter «mit Status Polizistin/Polizist» angewiesen, sondern auch auf diejenigen, die sich erst in der zweijährigen Ausbildung für den entsprechenden eidgenössischen Fachausweis befinden. Für diese ist auch eine lückenlose Präsenz während der Ausbildungsdauer erforderlich. Es wird demzufolge beantragt, Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 MG dahingehend zu ändern, dass eine Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten auch möglich sein soll, wenn es sich um Mitarbeitende der Polizei handelt, die den eidgenössischen Fachausweis zur Polizistin bzw. zum Polizisten noch nicht erlangt haben.

Art. 27 Abs. 1 Bst. e MG
Obschon nicht Inhalt der geplanten Änderung, beantragen wir, aufgrund der vermehrten Digitalisierung die Pflicht von Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen zur Meldung von Personendaten um einen Art. 27 Abs. 1 Bst. e MG zu ergänzen, wonach auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer gemeldet werden müssen.

Art. 63 Abs. 5 MG
Weiter regen wir an, den Schiesskurs, der gemäss Art. 63 Abs. 5 MG von Armeeangehörigen zu absolvieren ist, welche die vorgeschriebene Mindestleistung bei der ausserordentlichen Schiesspflicht nicht erfüllen, neu nicht mehr als besoldeten Diensttag, sondern als unbesoldeten Kurs (Amtstermin) zu behandeln. Da ein grosser Teil der betroffenen Armeeangehörigen die Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt hat, fehlt gegenwärtig die Handhabe zur Aufbietung zu diesem Schiesskurs.